

200 15 593 IV
LOU/SCM/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 16. September 2016

Verwaltungsrichter Loosli, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Scheidegger, Verwaltungsrichter Knapp
Gerichtsschreiberin Schädeli

A. _____
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter B. _____
vertreten durch C. _____, Fürsprecherin D. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 26. Mai 2015



Sachverhalt:

A.

Die 1999 geborene A._____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich am 17. Oktober 2014, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, unter Hinweis auf schulische Überforderung und depressive Episoden bei der Invalidenversicherung (IV) zum Bezug von Eingliederungsmassnahmen an (Akten der IV, Antwortbeilage [AB] 2).

Nach Vornahme medizinischer Abklärungen stellte die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) mit Vorbescheid vom 3. Februar 2015 (AB 18) die Abweisung beruflicher Massnahmen sowie eine separate Verfügung hinsichtlich medizinischer Massnahmen in Aussicht. Auf dagegen erhobenen Einwand der Versicherten (AB 28) wurden weitere sachdienliche Berichte – unter anderem eine Stellungnahme von Dr. med. E._____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), vom 13. Mai 2015 (AB 40) – eingeholt. Am 26. Mai 2015 verfügte die IVB wie vorbescheidweise angekündigt und erwog insbesondere, dass berufliche Massnahmen wegen des instabilen Gesundheitszustandes zurzeit nicht möglich seien (AB 41).

B.

Hiergegen erhob die Versicherte, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter B._____, diese wiederum vertreten durch das Sozialamt der C._____, handelnd durch Fürsprecherin D._____, am 26. Juni 2015 Beschwerde. Unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids beantragt sie die Zusprache beruflicher Massnahmen, weiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Mit Beschwerdeantwort vom 12. August 2015 schliesst die Beschwerdegegnerin – unter Verweis auf eine weitere Stellungnahme der RAD-Ärztin Dr. med. E._____ vom 31. Juli 2015 – auf Abweisung der Beschwerde.

Im Nachgang zu den am 28. Juli 2015 eingereichten weiteren Unterlagen hiess der Instruktionsrichter das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit prozessleitender Verfügung vom 14. August 2015 gut.

Mit Replik vom 14. September 2015 bzw. Duplik vom 15. Oktober 2015 hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 26. Mai 2015 (AB 41). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf berufliche Massnahmen in Form von Berufsberatung. Der Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung, welcher in der angefochtenen Verfügung erwähnt wird (AB 41 S. 1), bildet

dagegen nicht Teil des Streitgegenstandes, zumal sich die Beschwerdeführerin im Verfügungszeitpunkt noch in der 8. Klasse der obligatorischen Schule befand. Ebenfalls nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen ist die in der Beschwerde (S. 4) erwähnte Kostenübernahme für die Psychotherapie, über welche zur Zeit der Anhebung des Beschwerdeverfahrens (noch) nicht verfügt wurde (vgl. AB 18 S. 2, 42, 45, Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 4).

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird (Art. 8 Abs. 2 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

2.2 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören unter anderem Massnahmen beruflicher Art

(Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

2.3 Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung.

2.3.1 Die spezielle Invalidität im Sinne von Art. 15 IVG liegt in der gesundheitlich bedingten Behinderung in der Berufswahl oder in der Ausübung der bisherigen Tätigkeit der an sich zur Berufswahl fähigen versicherten Person. In Betracht fällt jede körperliche oder psychische Beeinträchtigung, die den Kreis der für die versicherte Person nach ihrer Eignung und Neigung möglichen Berufe oder Betätigungen einengt oder die Ausübung der bisherigen Aufgabe unzumutbar macht. Ausgeschlossen sind geringste Behinderungen, die keine nennenswerte Beeinträchtigung zur Folge haben und deshalb die Inanspruchnahme der Invalidenversicherung nicht rechtfertigen (BGE 114 V 29 E. 1a S. 29).

2.3.2 Ein Anspruch auf Berufsberatung setzt voraus, dass die versicherte Person über die erforderlichen schulischen Grundvoraussetzungen für einen Erfolg versprechenden Beginn einer beruflichen Massnahme verfügt. Art. 15 IVG ist keine Grundlage, um auf Kosten der IV Lücken im Grundschulwissen auszufüllen. Auch muss die Massnahme beruflicher und nicht medizinischer Art sein (MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, S. 184 f., N. 3 f.; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] vom 12. Oktober 2001, I 547/99, E. 6).

3.

3.1 In medizinischer (und schulischer) Hinsicht ist den Akten im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

3.1.1 Die Beschwerdeführerin war vom 19. September 2013 bis 11. Juli 2014 in der Klinik F._____, in tagesstationärer Behandlung. Im Austrittsbericht vom 11. Juli 2014 (AB 26) führten die Ärzte aus, die vorhande-

ne Symptomatik sei im Rahmen einer Autismus-Spektrum-Störung zu beurteilen. Weiter machten sie mit den morgendlichen Tiefs, der Ein- und Durchschlafproblematik sowie dem anhaltend geringen Appetit eine sekundär bestehende depressive Episode aus. Während des Besuchs der klinischen Schule habe die Beschwerdeführerin kaum Eigeninitiative gezeigt. Die mündliche Beteiligung im Klassenunterricht habe eine grosse Herausforderung dargestellt, wobei trotzdem Fortschritte gelungen seien. Teilweise seien eine starke Blockierung sowie Vermeidungstendenzen auszumachen gewesen. Die Teilnahme am Programm der Tagesklinik sei regelmässig, jedoch oft mit Verspätung erfolgt (S. 5 f.).

3.1.2 Im Bericht vom 1. Dezember 2014 (AB 13 S. 1 - 4) hielt Dr. med. G._____, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH, in Zusammenarbeit mit H._____, Psychotherapeutin FSP, Klinik F._____, die Diagnosen atypischer Autismus (ICD-10 F84.1) sowie eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.1) fest. Trotz durchschnittlicher kognitiver Leistungsfähigkeit bestünden seit Jahren enorme Mühe und Schwierigkeiten in der Schule. Aufgrund von Schulabsenzen und Beeinträchtigung der sozialen Kompetenz sowie deutlicher emotionaler Entwicklungsretardierung könne das Leistungspotential nicht ausgeschöpft werden (S. 1 Ziff. 1.1 f.). Seit Jahren bestehe ein regelmässig auftretendes blockierendes und mutistisches Verhalten (S. 3 Ziff. 2.3).

3.1.3 Vom 6. August 2014 bis 17. Januar 2015 war die Beschwerdeführerin erneut in der Klinik F._____ hospitalisiert. Die Ärzte führten im Austrittsbericht vom 16. Januar 2015 (AB 35) aus, während des Aufenthalts sei die HIK (Heilpädagogische Integrationsklasse) der Schule I._____ besucht worden. Im Alltag bestehe eine starke Einschränkung mit einer Überforderung der altersgemässen Entwicklungsaufgaben wie der Identitätsfindung. Neben der psychiatrischen Symptomatik würden eine schwer belastete Entwicklungsanamnese sowie komplexe psychosoziale Umstände vorliegen (S. 4). Aufgrund des Schweregrades der psychischen Störung und der schwierigen psychosozialen Situation sei eine engmaschige fachliche Begleitung notwendig, weshalb eine Platzierung in einem geeigneten Schulwohnheim indiziert sei (S. 5).

3.1.4 Die Lehrpersonen der Schule I. _____ hielten im Bericht vom 29. Januar 2015 zum ersten Semester des Schuljahres 2014 / 2015 (AB 37 S. 1 f.) fest, dass sich die Beschwerdeführerin nur punktuell am Unterricht beteiligt habe, wobei festzustellen sei, dass die Häufigkeit etwas zunehme. Wenn sie am Unterricht teilnehme, falle das hohe und altersgemässe Leistungsvermögen auf. Das selbständige Arbeiten in Form von Hausaufgaben werde nur phasenweise in Angriff genommen.

3.1.5 Im Bericht vom 13. Mai 2015 (AB 39) bezüglich der Prüfung medizinischer Massnahmen gemäss Art. 12 IVG hielt Dr. med. E. _____ ein gesamthaft schweres psychiatrisches Störungsbild fest, das einen ordnungsgemässen Schulbesuch sowie eine kontinuierliche Leistungserbringung verhindere. Trotz intensiver stationärer Behandlung seit November 2012 bestehe nach wie vor eine starke Einschränkung im Alltag bei Hauptdiagnose atypischer Autismus. Unsicher sei, ob eine berufliche Eingliederung überhaupt möglich sei, die Prognose sei unbestimmt.

3.1.6 In einem weiteren Bericht selben Datums (AB 40) führte Dr. med. E. _____ aus, es bestünden weiterhin Probleme mit dem Schulbesuch; die Leistungsfähigkeit komme dort nur punktuell zum Tragen. Ob der Stress der Berufsfindung und Ausbildung ertragbar sei, sei ungewiss.

3.2 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; SVR 2015 IV Nr. 28 S. 86 E. 4.1).

3.3 Die Beschwerdegegnerin hat sich in der hier angefochtenen Verfügung vom 26. Mai 2015 (AB 41) massgeblich auf den Bericht von Dr. med. E. _____ vom 13. Mai 2015 (AB 40) gestützt. Die RAD-Ärztin gelangte insbesondere unter Berücksichtigung des Berichts der Schule I. _____ vom 29. Januar 2015 (AB 37 bzw. E. 3.1.4 hiervor) zum Schluss, dass die

Beschwerdeführerin weiterhin Probleme habe, überhaupt zur Schule zu gehen, womit sie von einem instabilen Gesundheitszustand ausging und berufliche Massnahmen als verfrüht taxierte.

3.3.1 Aufgrund der Akten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin unter einer Autismus-Spektrum-Störung leidet (AB 13 S. 5, 26 S. 6) und langjährig Mühe mit dem Schulbesuch bekundet (AB 13 S. 6, 19, 25). Bereits im Kindergartenjahr 2004 / 2005 wurde von einem starken Fehlen von emotionalem Boden berichtet (AB 11 S. 17). Im Beurteilungsbericht 6. Klasse hielt die Klassenlehrperson fest, die Beschwerdeführerin habe im letzten Quartal praktisch nicht mehr am Unterricht teilgenommen (AB 11 S. 14). Eine sehr unregelmässige Teilnahme wurde sodann auch im zweiten Semester der 7. Sekundarklasse festgehalten (AB 11 S. 10). Nachdem im September 2013 eine jugendpsychiatrische Behandlung in der Klinik F. _____ begonnen und die klinikinterne Schule besucht worden war, wurde im Juli 2014 ein Fachbericht betreffend Gesuch zum Bezug von Leistungen für Massnahmen der Sonderschulung erstellt (AB 11 S. 1 - 3). Die nach Eintritt in die Klinik F. _____ auszumachende Abnahme der Symptomatik sowie Stabilisierung des Gesundheitszustandes (AB 13 S. 5) war insoweit nur vorübergehend, als dass von August 2014 bis Januar 2015 ein erneuter Klinikaufenthalt erfolgte (AB 35). Während der Hospitalisation wurde die HIK der Schule I. _____ nur teilweise besucht, wobei von der Beschwerdeführerin insbesondere der Weg in die Schule, das morgendliche Aufstehen sowie das pünktliche Erscheinen zum Unterricht nicht bzw. nur schwer zu bewältigen waren (AB 35 S. 4, 37 S. 2). Anlässlich des Standortgespräches vom 1. April 2015 wurde nach dem im Februar 2014 erfolgten Einstieg in das Jugendwohnheim Z. _____ von einer Schulpräsenz von 40 % bis 70 % berichtet (Beschwerdebeilage [BB] 2, 9). Wenn Dr. med. J. _____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH, sowie lic. phil. K. _____ die Weitergeltung der durch die Beschwerdegegnerin vorgenommenen zurückhaltenden Einschätzung der Stabilität (AB 40 S. 2) bzw. der von ihr festgestellten weiterhin bestehenden starken Einschränkung im Alltag (E. 3.1.5 hiervor) in ihrer Beurteilung vom 25. Juni 2015 anzweifeln (BB 3), ist auf den Bericht des Jugendwohnheims Z. _____ vom 4. September 2015 (BB 9) zu verweisen. Zwar wurde auch hier von einer gewissen Stabilität im Alltag berichtet,

doch währte diese und die vermehrte, beinahe tägliche (nach wie vor aber verspätete) Schulpräsenz vor den Sommerferien 2015 lediglich etwa einen Monat, wobei sie sich in der letzten Schulwoche wieder verminderte. Seit dem ersten Tag im neuen Schuljahr ging die Beschwerdeführerin lediglich noch zweimal zur Schule; die psychische Verfassung habe sich drastisch verändert. Replikweise (S. 3) hat die Beschwerdeführerin denn auch selbst von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit Erlass der angefochtenen Verfügung gesprochen.

3.3.2 Demnach bestand bei der im Verfügungszeitpunkt am 26. Mai 2015 (AB 41) sich am Ende der 8. Klasse der obligatorischen Schulzeit befindlichen Beschwerdeführerin unbestritten eine erhebliche, in ihrem Gesundheitsschaden begründete funktionale Beeinträchtigung, indem sie psychisch instabil war und sie auch deshalb dem Unterricht sehr oft fernblieb, zu spät erschien, die Hausaufgaben nicht erledigte und unter anderem Mühe mit der aktiven Beteiligung am Unterricht hatte. Somit erschien ein Abschluss der Grundschule im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung (wie auch noch im September 2015 [BB 9]) fraglich. Ein solcher wäre nur dann möglich, wenn die psychische Situation stabilisiert und dadurch ein geordneter Schulbesuch ermöglicht würde, was nach der Aktenlage damals nicht der Fall war. Unter diesem Blickwinkel erweist sich eine Berufsberatung als verfrüht (vgl. E. 2.3.2 hiavor).

3.3.3 Allerdings könnte im Sinne einer Umkehrwirkung das zur Debatte stehende intensive Schul- und Jobcoaching der Beschwerdeführerin allenfalls zu einer Stabilisierung Wesentliches beitragen und (auch) den (internen) Abschluss der Schule ermöglichen (vgl. BB 3, 9). Auch unter diesem Blickwinkel dient eine solche Begleitung jedoch nicht in erster Linie der Berufswahl, sondern der psychischen Stabilisierung, was darauf hindeutet, dass es um eine medizinische und nicht um eine berufliche Massnahme geht. Praxisgemäss wird aber keine Berufsberatung zugesprochen, damit eine Stabilisierung des psychischen Zustands der versicherten Person erreicht werden kann, der den Abschluss der Grundschulausbildung ermöglicht, selbst wenn diese Integrationshilfe die berufliche Eingliederung begleitet und (mit)fördert (vgl. MEYER/REICHMUTH, a.a.O., S. 185 N. 4 bzw. E. 2.3.2 hiavor und E. 3.4 hiernach).

Ob es bei den zur Diskussion stehenden Massnahmen tatsächlich um eine pflichtige medizinische Massnahme geht, verneint zwar die RAD-Ärztin in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2015 hinsichtlich Kostenübernahme der Psychotherapie (AB 39), jedoch handelt es sich dabei um eine nicht durch die Ärztin zu beurteilende Rechtsfrage. Zudem wurde eine entsprechende Verfügung (noch) nicht erlassen (Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 4), sodass die Frage letztlich offen bleiben kann. Selbst bei Annahme der Verneinung der Kostenübernahme mangels Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen änderte sich dadurch nichts am soeben Ausgeführten.

3.4 Bei psychisch Behinderten sind die beruflichen Massnahmen zeitlich und organisatorisch nach Möglichkeit so zu gestalten, dass den gesundheitlichen Schwankungen angemessen Rechnung getragen werden kann. Eine nicht ausschliesslich aus therapeutischen Gründen erfolgte berufliche Massnahme mit positivem therapeutischem Nebeneffekt kann in Betracht kommen, wenn die unmittelbare berufliche Eingliederung im Vordergrund steht (Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art [KSBE], Stand: 1. Januar 2016, Rz. 1010), was nach dem Dargelegten bei der Beschwerdeführerin vorläufig nicht zutrifft, zumal bei ihr nicht primär die berufliche Eingliederung, sondern die gesundheitliche Stabilisierung angestrebt wurde. Damit ist die angefochtene Verfügung vom 26. Mai 2015 (AB 41) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführerin ist es jedoch freigestellt, sich mittels Neuanschreibung wiederum an die Beschwerdegegnerin zu wenden.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten auf Fr. 700.-- festgesetzt und der unterliegenden Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Aufgrund der mit prozessleitender Verfügung vom

14. August 2015 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird sie – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) – vorläufig von der Zahlungspflicht befreit (Art. 113 VRPG).

4.2 Die unterliegende, durch eine Organisation der öffentlichen Sozialhilfe vertretene Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG; BGE 126 V 11).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird die Beschwerdeführerin – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO – jedoch von der Zahlungspflicht befreit.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - C. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Inkasso, Postfach 8334, 3001 Bern

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.